

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 30 (1957)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verlängerung der Kadervorkurse für Offiziere

1. Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 29. Januar 1957 wird der Kadervorkurs für Offiziere vor den Wiederholungskursen des Jahres 1957 und vor den Ergänzungskursen der Jahre 1957 bis 1959 auf 6 bis 7 Tage verlängert.
2. Die Kosten des verlängerten Kadervorkurses (Unterkunft, Verpflegung usw.) sind wie für die bisherigen Kadervorkurse in der ersten Wiederholungskurs- bzw. Ergänzungskursoldperiode zu verrechnen. Es ist gestattet, am Ende des Kadervorkurses den Offizieren einen Soldvorschuss in der Höhe der geleisteten Dienstage zu bezahlen.
3. In den Regiments-, Bataillons- und Abteilungsweise zusammengezogenen Kadervorkursen der Offiziere ist die Führung eines Truppenhaushaltes durch Dienstverschiebungen von Hilfspersonal anzustreben. In Fällen, in denen die Führung eines Truppenhaushaltes nicht möglich ist, erhalten die Offiziere neben der Mundportionsvergütung von Fr. 2.50 die Pensionszulage von Fr. 4.— ausbezahlt. Für Hilfspersonal ist in diesen Fällen Pensionsverpflegung anzuordnen. Die Preise sind dem Oberkriegskommissariat zur Bewilligung zu melden.
4. Die Unterkunft für den verlängerten Kadervorkurs ist von den Gemeinden zu stellen und es ist mit ihnen gemäss Ziffern 19 bis 34 Anhang VR abzurechnen.

Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard

Der Schweizersoldat erhält Schuhwerk mit Gummisohlen

Unser «Photopress Zürich»-Bild zeigt ein neues Gummisohlen-Schuhpaar und ein solches mit Bergbeschlag.

(Vergleiche Artikel auf Seiten 61/63).

Aus den Armeebeständen können gegen Bezahlung zum militärischen Gebrauch bezogen werden:

- **zum herabgesetzten Preis:** von den Dienstpflichtigen und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen, nach je 300 Diensttagen oder 10 Dienstjahren seit dem letzten Gratisbezug oder dem Bezug zu herabgesetzten Preisen: 1 Paar Schuhe
- **zum Tarifpreis:** von den Dienstpflichtigen und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen: nach Bedarf

